

Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung

Eine Zusammenfassung

Stefan Tebruck (Gießen)

»Les avoueries heureuses n'ont pas d'histoire«: Die glücklichen Vogteien haben keine Geschichte, oder besser: Gute Vögte hinterlassen nur wenige Spuren¹⁾. Mit diesen Worten hat bereits Laurent Morelles auf den Punkt gebracht, was in den meisten Fallbeispielen, die der vorliegende Tagungsband vereint, mehr oder weniger deutlich ablesbar ist²⁾. Denn unser Bild von den hochmittelalterlichen *advocati* ist zu einem erheblichen Teil von Konfliktgeschichten geprägt, für deren Wahrnehmung und Deutung stets die bevogteten Klöster, Stifte und Kapitel selbst in Urkunden und Urkundenfälschungen sowie in historiographischen und hagiographischen Texten gesorgt haben. Deshalb dürfte es zu den Herausforderungen des Themas gehören, den aus der Perspektive der geistlichen Institutionen entstandenen Berichten die Deutungshoheit über die Problematik der Vogtei und die Qualität ihrer Inhaber streitig zu machen. Wie lange die klösterliche Sichtweise auf die hochmittelalterliche Vogtei in der historischen Forschung nachwirkte, lässt etwa die von Martin Clauss in seinem Beitrag über adlige Herrschaftsbildung und Klostervogtei zitierte Einschätzung der Siegburger Vogteibestimmungen durch Friedrich Lau erkennen, der von dem Wurm sprach, den der Siegburger Klostergründer, Erzbischof Anno II. von Köln, seiner Klostergründung selbst an die Wurzel gelegt habe³⁾. Dass die

1) Laurent MORELLES, *Les chartes dans la gestion des conflits (France du Nord, XI^e – début du XII^e siècle)*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 155 (1997), S. 267–298, hier S. 281; vgl. hierzu den Beitrag von Philippe DEPREUX in diesem Band S. 345–379 mit Anm. 21.

2) Diese Zusammenfassung berücksichtigt sowohl alle neun Vorträge, die auf der Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte auf der Insel Reichenau vom 29. September bis 2. Oktober 2015 zum Thema »Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter« gehalten worden sind, als auch die in den hier vorliegenden Tagungsband zusätzlich aufgenommenen Aufsätze von Giuseppe ALBERTONI über Italien, Jonathan R. LYON über Frauen als Vögtinnen, Michel MARGUE über Lothringen und Roman ZEHETMAYER über Österreich und die Steiermark.

3) Friedrich LAU, *Der Kampf um die Siegburger Vogtei 1399 bis 1407. Eine Denkschrift des 15. Jahrhunderts. Mit einer Geschichte der Siegburger Vogtei als Einleitung*, in: *Zs. des Bergischen Geschichtsvereins*

Forschung aufgrund der kirchlichen Überlieferung dazu neigte, die mit der Vogtei verknüpften Konflikte vornehmlich aus klösterlicher Perspektive zu beschreiben, wurde während der Tagung auch deutlich, als darüber diskutiert wurde, ob die adligen Vögte des Hochmittelalters im Grunde genommen nicht als »parasitär« einzuschätzen seien, als strukturelle Rechtsbrecher, die sich systematisch und zielorientiert an den klösterlichen Gütern vergriffen⁴⁾. Demgegenüber lässt der Beitrag von Michel Margue über die Entwicklung der Kirchenvogteien in Lothringen, der für das Verständnis der Vogtei im hochmittelalterlichen Reich paradigmatische Bedeutung beanspruchen darf, erkennen, dass das Bild vom schlechten und übergriffigen *advocatus* Teil eines im 11. und frühen 12. Jahrhundert geführten monastischen Diskurses ist, der nur im Kontext herrschaftsrechtlicher Ausdifferenzierungen und Neuaushandlungen von Rechten und Pflichten der lokalen Untervögte angemessen zu verstehen ist⁵⁾. In der Forschung wurde die Kirchenvogtei aber nicht nur aus klösterlicher Sicht, sondern stets auch aus der Perspektive der adligen Herrschaftsbildung, der Territorialisierung, der Entstehung der Landeshoheit beziehungsweise der Landesherrschaft wahrgenommen. Für die ältere bayerische Landesgeschichte zeigte dies während der Tagung der Vortrag von Jürgen Dendorfer sehr nachdrücklich. In landesgeschichtlicher Perspektive wird das Thema auch in den Aufsätzen von Gustav Pfeifer über Tirol, von Roman Zehetmayer über Österreich und die Steiermark und von Martin Clauss über die Rheinlande diskutiert⁶⁾. Der Interpretationsbogen mit Blick auf das Wechselspiel zwischen Kirchenvogtei und adliger Herrschaftsbildung ist demnach weit gespannt und die Beiträge dieses Bandes lassen erkennen, wie verschieden die Fragestellungen ansetzen können, wenn von Kirchenvogtei und adliger Herrschaftsbildung in unterschiedlichen Räumen und Regionen die Rede ist.

Ausgangspunkt der Tagung waren die vor dem Hintergrund einer sehr unterschiedlich intensiv betriebenen Forschung zur Bedeutung der Kirchenvogtei formulierten Fragen von Kurt Andermann und Enno Bünz, die hier noch einmal knapp zusammengefasst in vier Punkten genannt seien⁷⁾. Erstens: Welche Bedeutung hatte die Vogtei für die adlige Herrschaftsbildung im landesgeschichtlichen Vergleich? Zweitens: Ist die Vogtei als ein Element der adligen und fürstlichen Herrschaftsbildung eine Besonderheit der deutschen Entwicklung oder spielt sie auch außerhalb des Reiches eine Rolle? Drittens: Kann man

38 (NF 28) (1905), S. 60–134, hier S. 60; vgl. hierzu den Beitrag von Martin CLAUSS in diesem Band S. 169–196 mit Anm. 57.

4) Vgl. hierzu die Diskussionsvoten von Werner MALECZEK in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V., Protokoll Nr. 414 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 29. September bis 2. Oktober 2015, Konstanz 2016, S. 33 und 82 f.

5) Michel MARGUE, Klostervogtei zwischen monastischem Diskurs und bilateraler Aushandlung am Beispiel des zentralen lothringischen Raumes (10. bis Anfang 12. Jahrhundert), in diesem Band S. 381–422.

6) Vgl. die Beiträge von Gustav PFEIFER (S. 261–296), Roman ZEHETMAYER (S. 225–260) und Martin CLAUSS (S. 166–196) in diesem Band; zum Vortrag von Jürgen DENDORFER vgl. unten S. 430 f mit Anm. 15.

7) Vgl. hierzu die Einführung in diesem Band von Kurt ANDERMANN und Enno BÜNZ, S. 9–20.

eine Typologie von Herrschaftsträgern bilden, die erkennen lässt, wann und unter welchen Bedingungen Vogteirechte eine eher große, eine eher geringe oder keine Bedeutung für die Herrschaftsbildung gewonnen haben? Viertens: Welche Perspektiven haben die bevogteten Institutionen eingenommen, insbesondere in Konflikten mit ihren Vögten, und welche Instrumente standen ihnen dabei zur Verfügung? Während der Tagung wurden aber auch darüber hinausweisende, grundlegende und neue Fragen entwickelt, die im Folgenden aufgegriffen werden sollen.

Zunächst werden alle Beiträge in einem kurzen Durchgang jeweils mit Blick auf die Fragen nach der Bedeutung der Kirchenvogtei für Prozesse der Herrschaftsbildung resümiert, um dann unter systematischen Fragestellungen einzelne Aspekte herauszugreifen und damit künftige Forschungsperspektiven zur Diskussion zu stellen.

Von den insgesamt zwölf Beiträgen, die dieser Band enthält, sind sechs landesgeschichtlichen Studien innerhalb des hochmittelalterlichen Reiches gewidmet, wobei der Bogen von Böhmen (Martin Wihoda) über Österreich (Roman Zehetmayer), Tirol (Gustav Pfeifer) und den deutschen Südwesten (Kurt Andermann) über die Rheinlande (Martin Clauss) bis nach Lothringen (Michel Margue) gespannt ist. Zwei Beiträge gelten der Entwicklung der Klostervogtei außerhalb des ostfränkisch-deutschen Reiches, nämlich in Frankreich (Philippe Depreux) und in Italien (Giuseppe Albertoni). Drei Studien folgen übergreifenden Fragestellungen, indem sie sich einmal der klösterlichen Perspektive auf die Vogtei im 11. und 12. Jahrhundert (Andrea Stieldorf), zum anderen den Fragen um Vogtei und Schutz bei den geistlichen Ritterorden (Karl Borchart) und zum dritten der Bedeutung von Frauen als Inhaberinnen von Vogteirechten (Jonathan R. Lyon) widmen. Am Beginn der elf Einzelstudien steht der systematische, rechtsgeschichtlich fragende Beitrag von Dietmar Willoweit. Mit dieser Auswahl sind durchaus nicht alle Landschaften beziehungsweise Länder, in denen Zeugnisse über die Entwicklung, Bedeutung und Wirkung von Vogteirechten zu diskutieren lohnt, in diesem Band vertreten, und auch nicht alle zeitlichen wie systematisch denkbaren Kontexte von Schutz, Vogtei und Patronat werden hier untersucht. Die thüringisch-sächsischen Landschaften und der norddeutsche Raum haben ebensowenig eine eigene Untersuchung in diesem Band gefunden wie weitere europäische Vergleichsräume. Systematisch zu stellende Fragen etwa nach weltlichen Rechtstexten, nach der Bedeutung der Immunität, nach der Kirchenvogtei in ottonischer Zeit, oder nach der Praxis der Reformorden des 12. Jahrhunderts, nachdem sie sich von den hochmittelalterlichen Formen der Kirchenvogtei bewusst gelöst hatten, wurden nur am Rande angesprochen. Aber insgesamt lässt die hier präsentierte Auswahl von thematischen Zugängen exemplarisch erkennen, dass dem Thema Kirchenvogtei und Herrschaftsbildung im Mittelalter zentrale Bedeutung zukommt. Denn es handelte sich bei der Kirchenvogtei um einen sehr komplexen Überschneidungsbereich, eine Schnittstelle zwischen kirchlich-sakralem und weltlichem Raum. Beide Bereiche waren bei aller kirchenrechtlichen Differenzierung zwischen Klerus und Laien, Kloster und Welt selbstverständlich nicht scharf voneinander getrennt,

sondern vielmehr eng miteinander verwoben. Die Kirchengvogtei bildete damit einen eminent neuralgischen Punkt in der hochmittelalterlichen Entwicklung, dessen Wahrnehmung und Bewertung sehr davon abhing, aus welchem Blickwinkel man ihn betrachtete.

Der am Beginn des Bandes stehende Beitrag von Dietmar Willoweit führt in eine der zentralen Problemstellungen des Themas ein⁸⁾. Die Begriffe *advocatus* und *advocatia* bezeichneten offensichtlich je nach Zeitstellung und Status der Texte, in denen sie verwendet wurden, durchaus unterschiedliche Sachverhalte. Der Überblick spannt einen weiten Bogen von der Spätantike bis in das späte 13. Jahrhundert, beginnend mit den spätantiken Konzilsbestimmungen und kaiserlichen Gesetzgebungen bis zu Kaiser Justinian I. (527–565), über die merowingerzeitlichen und karolingischen Regelungsversuche der Vogtei im 7. bis 9. Jahrhundert bis zu den Konzils- und Synodal-Canones und päpstlichen Dekretalen des 12. und 13. Jahrhunderts. Eine lückenlose Entstehungsgeschichte der Vogtei als Rechts- und Verfassungsinstitut von der spätantiken Kirche bis ins Hochmittelalter zu zeichnen ist selbstverständlich nicht möglich, aber es wird deutlich, dass ein Ausgangspunkt der Entwicklung die spätantiken Lösungsansätze gewesen sind, die zum einen darauf abzielten, den kirchlichen Besitz vor Entfremdung und Veruntreuung (durchaus auch seitens des Klerus) zu schützen, zum anderen eine Form der Rechtsvertretung für den Bischof und den Klerus vor Gericht zu schaffen. In diesem Zusammenhang begegnen in den Konzilsbestimmungen und in den kaiserlichen Erlassen die Termini *defensor* und *advocatus*. Auch der Kirchengründer, der seine Stiftung materiell ausstattete, für ihren Unterhalt sorgte und die Rechtsvertretung wahrnahm, begegnet bereits in der Spätantike. Mit Blick auf die daran anknüpfende Entwicklung im fränkischen Reich des 6. bis 9. Jahrhunderts fällt auf, dass die merowingerzeitlichen gallischen Synoden zwar intensiv über Fragen des kirchlichen Besitzes zu befinden hatten, die Kirchengvogtei dabei aber nur ein einziges Mal, und zwar in einem Canon des Konzils von Lyon 673/75 genannt wurde, der vorschrieb, jeder Bischof müsse in Rechtssachen einen *advocatus* hinzuziehen. Damit dürfte der *advocatus* im spätantiken, römisch-rechtlichen Sinne gemeint sein, der als Rechtskundiger vom Bischof nach Bedarf beauftragt wurde. Die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstandenen Formeln des Marculf stehen zeitlich und inhaltlich wahrscheinlich in engem Zusammenhang mit diesem spätmérowingerzeitlichen Zeugnis, wenn sie ebenfalls den *advocatus* als Rechtsvertreter des Klerus vor Gericht bezeugen. Möglicherweise sind diese Texte bereits ein Beleg dafür, dass erste Ansätze zur verpflichtenden Hinzuziehung von *advocati* durch die Kirchen noch vor der karolingischen Gesetzgebung des frühen 9. Jahrhunderts zu finden sind. Wen man sich allerdings unter jenen *advocati* vorzustellen hat, deren Einsetzung in den Kapitularien Karls des Großen für jeden Bischof, jeden Abt beziehungsweise jede Äbtissin verpflichtend ge-

8) Dietmar WILLOWEIT, Römische, fränkische und kirchenrechtliche Grundlagen und Regelungen der Vogtei, in diesem Band S. 21–52.

macht wurde, und die rechtskundig sein sollten, Recht sprechen konnten und zugleich über eine *propria hereditas* in ihrem Comitatus verfügen können sollten, bleibt offen. Sie sind aber wohl den spätantiken römischen *advocati* näher als denen, die man im Hochmittelalter als adlige Vögte beobachten kann. Letztere begegnen in den Konzils- und Synodal-Canones des 12. und 13. Jahrhunderts durchweg als Problemfälle, deren Tätigkeit als Übergriffe und Rechtsverstöße auf Kosten der bevogteten Kirchen wahrgenommen wurde und die es deshalb mit den Mitteln des Kirchenrechts und der geistlichen Strafandrohung zu disziplinieren galt. Damit anerkannte das Kirchenrecht implizit die Existenz von Kirchenvögten, auch wenn diese – im Unterschied zum Patronat, das gelegentlich, aber nicht immer mit der Vogtei verbunden sein konnte – kein Gegenstand des Kirchenrechts *sui generis* werden konnten.

Der Wandel, an dessen Ende der adlige Kloster- beziehungsweise Stiftsvogt in den Quellen begegnet, war im 11. Jahrhundert so weit fortgeschritten, dass mit dem Hirsauer Formular und den zeitgleich entstandenen Siegburger Vogteibestimmungen die ersten detaillierten Normierungen der Klostersvogtei entworfen wurden, die als Muster für viele mit Hirsau beziehungsweise Siegburg verbundene Konvente dienten. Hier setzen die Untersuchungen von Andrea Stieldorf über Klöster und ihre Vögte im 11. und 12. Jahrhundert und von Martin Clauss über die Klostersvogtei im Rheinland an. Der Beitrag von Andrea Stieldorf⁹⁾ greift das Thema systematisch aus der Perspektive der geistlichen Institutionen auf und führt an vornehmlich bayerischen Beispielen der zweiten Hälfte des 11. und des 12. Jahrhunderts vor, welche Instrumente Klöster und Stifte nutzten, um sich gegen ihre Vögte zu wehren, die aus ihrer Sicht übergriffig geworden waren. Der viel zitierte Text Abt Hermanns von Niederaltaich »De advovatis Altahensibus« aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist dabei der Ausgangspunkt der Überlegungen. Den Text überliefert ein klösterliches Urbar, er ist aber offensichtlich mit Blick auf die neuen Vögte des Klosters, die wittelsbachischen Herzöge, geschrieben. Hermann geißelt die Wirksamkeit der letzten Vögte aus der Familie der Grafen von Bogen als tyrannisch und übergriffig und zeichnet vor diesem Hintergrund ein Idealbild des guten Vogtes, der das Kloster und seine Güter schützt und die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit in Vertretung für den Abt wahrnimmt, ohne in die inneren Belange, den Besitz und die Rechtsgeschäfte der Abtei einzugreifen. Andrea Stieldorf verweist hier und bei mehreren anderen Fallbeispielen auf die jeweils situativ zu klärenden Tendenzen der klösterlichen Berichterstattung und deren Funktionen in Konflikten, in denen das Kloster mit den Waffen der Schriftlichkeit seine Interessen gegen adlige Herrschaftsträger zu wahren suchte. Zu differenzieren ist dabei nach dem Status der Klöster: Königs-, Bischofs- und dynastische Klöster (sogenannte »Hausklöster«). Meist ist in den dabei präsentierten Fallbeispielen zu beobachten, dass immer mehrere Parteien in einem komplexen, lokalen oder regionalen Beziehungsgefüge

9) Andrea STIELDORF, Klöster und ihre Vögte zwischen Konflikt und Interessenausgleich im 11. und 12. Jahrhundert, in diesem Band S. 53–86.

involviert waren, wenn Vogteifragen zu regeln waren. Allerdings wurde auch erkennbar, dass durchaus nicht immer Konflikte Auslöser für die Neuregelung von Vogteirechten waren. Die Fälschungen aus St. Maximin in Trier etwa suchten unter anderem auch Vogteifragen für die Abtei zu klären, indem sie sozusagen modernere Bestimmungen übernahmen, ohne dass die Vogtei ein zentrales Motiv für die Anfertigung der Fälschungen gewesen wäre. Das verweist auf ein zentrales Ergebnis der Beobachtungen zur Vogtei aus klösterlicher Sicht: Es handelt sich bei vogteirechtlichen Bestimmungen in den Klöstern des 11./12. und 13. Jahrhunderts offenkundig sehr oft darum, dass die Klöster Anteil nahmen an der Verrechtlichung und Modernisierung von Herrschaftspraxis überhaupt. Die Kirchenvogtei, das unterstreichen auch die Beobachtungen von Michel Margue und Jürgen Dendorfer, scheint im 12. Jahrhundert ein Modernisierungs- und Konfliktthema ersten Ranges geworden zu sein, so wie etwa das Lehnrecht und andere Rechtsformen, mit denen Herrschaft und Amtsgewalt neu präzisiert und reguliert wurden. Die dabei entstehenden Reibungen und Konflikte zwischen den an solchen Neuaushandlungsprozessen und rechtlichen Festschreibungen beteiligten Akteuren nahmen deshalb in diesem multilateral betriebenen Umbruch von Recht und Herrschaft im 12. und 13. Jahrhundert signifikant zu.

Die Beiträge von Martin Clauss und Michel Margue bieten eine Vergleichsperspektive aus dem Westen des Reiches. Die Studie von Martin Clauss¹⁰⁾ wendet sich drei Aspekten besonders intensiv zu, nämlich den Grafen von Berg und ihren Kirchenvogteien, dem Kloster Siegburg und seinen Vogteibestimmungen und der Bedeutung der Kölner Erzbischöfe für die Kirchenvogteien im Rheinland vom späten 11. bis in das frühe 13. Jahrhundert. Die bergischen Grafen, die zu den einflussreichsten Adelsgeschlechtern im Umfeld des Kölner Erzbischofs zählten und im 12. und 13. Jahrhundert gleich viermal den Metropolitansitz mit eigenen Söhnen besetzen konnten, verfügten über Vogteirechte von insgesamt vierzehn Klöstern und Stiften im Rheinland und scheinen damit der Kirchenvogtei eine zentrale Bedeutung beigemessen zu haben. Aber weder lässt sich feststellen, dass sie eine zielbewusste Politik des Erwerbs solcher Rechte als Mittel der Herrschaftsbildung verfolgt haben, noch wird erkennbar, wie einträglich die Vogteirechte für die Familie im Einzelnen waren. Prominente Zeugnisse für die Existenz des klösterlichen Vogtwahlrechts (Cappenberg) stehen neben Zeugnissen, die für die erbrechtliche Weitergabe von Vogteirechten innerhalb der bergischen Grafenfamilie sprechen¹¹⁾. Mit Blick auf das 1075 vom Kölner Erzbischof gegründete Kloster Siegburg stellt Martin Clauss die Vogteibestimmungen vor, die Modellcharakter gewinnen sollten und nicht einen, sondern gleich vier Vögte in verschiedenen Klosterbesitzungen vorsahen. Diese Strategie der »Vogteisplitterung«, die Stefan Weinfurter bereits für Salzburg beschrieben

10) Martin CLAUSS, Vogteibündelung, Untervogtei, Landesherrschaft. Adlige Herrschaft und Klostervogtei in den Rheinlanden, in diesem Band S. 169–196.

11) Ebenda, mit Anm. 12–15.

hat¹²⁾, sollte das Kloster gegenüber den Vögten stärken. Darauf deuten auch die detaillierten Bestimmungen über die Wahl der Vögte und der Untervögte, die vogteilichen Gerichtstage, die Gerichtsgefälle und die Abgaben an den Vogt hin. Wie in Hirsau scheint es auch in Siegburg trotz der Reformorientierung des Gründers und des Konvents ganz undenkbar gewesen zu sein, keinen Vogt einzuführen. Die Kölner Erzbischöfe haben im 12. Jahrhundert eine »Vogteipolitik« betrieben, die wohl Parallelen zur Salzburger Politik unter Erzbischof Konrad I. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts aufweist: Vogteirechte wurden reguliert und eingeschränkt, Vogteirechte wurden an unterschiedliche Amtsträger delegiert, Vogteirechte für das Hochstiftsgut wurden an unterschiedliche adlige Stiftsvögte vergeben, um sie an den Erzbischof zu binden, und schließlich wurden Vogteirechte verlehnt, also »feudalisiert«. Wie Andrea Stieldorf so kann auch Martin Clauss zeigen, dass die Verleihung von Vogteirechten und ihre jeweilige Regulierung und Ausgestaltung immer auch mit dem Austarieren verschiedener Interessen zwischen den beteiligten lokalen und regionalen Akteuren verbunden war. Die in Köln in den 1220er Jahren einsetzende, vom Papsttum geförderte Politik, Kirchenvogteien nicht mehr zu erneuern und die Vogteirechte direkt an den Erzbischof zu binden, verweist schon auf die weitere Entwicklung im 13. Jahrhundert. Dann gelingt es den Kölner Erzbischöfen – ganz anders als den Bischöfen von Brixen und Trient, die der Beitrag von Gustav Pfeifer vorstellt – und einer Reihe weiterer, in der Diskussion angesprochener Hochstifte, die Hochstiftsvogtei und bedeutende Klostersvogteien ganz an sich ziehen und durch eigene Amtsträger verwalten lassen.

Der Untersuchung von Michel Margue über die Klostersvogteien im lotharingischen Raum kommt zentrale Bedeutung für das Thema dieses Bandes zu, da er am Beispiel von fünf prominenten Klöstern in Lothringen die Entwicklung vom 10. bis ins 12. Jahrhundert untersucht und dabei Aspekte herausarbeitet, die auch in den Studien von Andrea Stieldorf, Martin Clauss und Jürgen Dendorfer diskutiert werden¹³⁾. Der Beitrag skizziert zunächst das Bild, das die ältere Forschungstradition von der Entwicklung der Klostersvogtei in Lothringen gezeichnet hat: Der Weg habe vom karolingischen »Beamtenvogt« des 8./9. Jahrhunderts zum »adligen Herrenvogt« des Hochmittelalters geführt, der seine Vogteirechte offensiv für den eigenen Herrschaftsausbau auf Kosten der bevogteten Klöster genutzt habe. Die nachlassende Integrationskraft des Herzogsamts in Lothringen habe diesen Prozess begünstigt. Erst die sich neu bildenden gräflichen und herzoglichen Territorialgewalten in Lothringen hätten bis zum 13. Jahrhundert eine Entwicklung ermöglicht, in der der Schutz und Schirm über die Klöster des Landes (»garde«) vom je-

12) Stefan WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (Kölner historische Abh. 24), Köln/Wien 1975.

13) Michel MARGUE, Klostersvogtei zwischen monastischem Diskurs und bilateraler Aushandlung am Beispiel des zentralen lotharingischen Raumes (10. bis Anfang 12. Jahrhundert), in diesem Band S. 381–422.

weiligen Landesherrn übernommen worden sei. Michel Margue setzt sich mit diesem Bild der älteren Forschung kritisch auseinander und relativiert es in entscheidenden Punkten. Im Mittelpunkt stehen dabei die lothringischen Klöster St. Maximin in Trier, Echternach, das Lütticher Bischofskloster Saint-Hubert, Prüm und Stablo. Dabei wird erkennbar, dass sich in der Phase der monastischen Reformbewegungen und vor dem Hintergrund umfassender herrschaftsrechtlicher Umbruchsprozesse im 11. Jahrhundert ein vogteikritischer monastischer Diskurs entfaltete, in dessen Mittelpunkt der schlechte, übergriffige und rechtswidrig agierende Vogt stand. Die Untersuchung der Einzelbeispiele lässt indes erkennen, dass im Hintergrund dieses klösterlichen Diskurses die Rechte und Pflichten der Vogtei neu ausgehandelt wurden. Dabei ist zwischen den zumeist gräflichen »Obervögten« und den lokalen »Untervögten« zu differenzieren: Es sind erstere, die im Bündnis mit den Klöstern die Vogteirechte neu ordnen und damit den Klagen der geistlichen Institutionen entgegenkommen. Michel Margue resümiert: »Der entscheidende Punkt in der Geschichte der Vogtei ist demnach nicht der bisher allzu schematisch dargestellte Übergang von der sogenannten ›Beamtenvogtei‹ zur ›Adelsvogtei‹, sondern die Übernahme der Vogtei am Ende des 10. und im 11. Jahrhundert durch die regionalen Grafen [...]. Diese Entwicklung stellt einen inhaltlichen Bruch im Verständnis der Vogtei dar, die sich jetzt im gemeinsamen Interesse mit den Klöstern als eine Schutzvogtei versteht [...]«¹⁴⁾. Damit unterstreicht die Untersuchung von Michel Margue die Notwendigkeit, die klösterlichen Klagen über die Rechtsbrüche der Vögte in breitere Kontexte einzuordnen. Umfassende Wandlungen und Umbrüche in der politischen Herrschaft zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert veränderten auch die Perspektiven und Interessen der Klöster, die sich rechtlich, politisch und wirtschaftlich abzusichern suchten und zugleich im Kontext der monastischen Reform neue Vorstellungen vom Miteinander geistlicher und weltlicher Rechte und Einflussphären entwickelten.

Zu den landesgeschichtlichen Beiträgen der Tagung gehörte der über Bayern hinaus aufschlussreiche Vortrag von Jürgen Dendorfer, der nicht nur den reichen Forschungsstand in Bayern präsentierte¹⁵⁾. Vielmehr problematisierte dieser Beitrag sehr grundsätzlich den forschungsgeschichtlichen Kontext, in dem bislang die Kirchenvogtei als diachron in den Quellen bezeugtes Amt und als verfassungsrechtlich fassbares Institut betrachtet worden ist. In der Perspektive der älteren, nach Landesherrschaft und Staatsbildung fragenden Forschung gewann die so gedachte Kirchenvogtei eine zentrale Bedeutung als ein Baustein adliger und landesfürstlicher Herrschaftsbildung im Hoch- und Spätmittelalter. Auf diese Weise wurde etwa der vielfach zitierte Text ›De advocatis

14) Ebenda, S. 418, nach Anm. 141.

15) Der Beitrag von Jürgen DENDORFER, Adlige und herzogliche Herrschaftsbildung durch Kirchenvogteien in Bayern (11.–13. Jahrhundert). Vorannahmen, Ergebnisse, offene Fragen, fehlt im vorliegenden Tagungsband. Eine Zusammenfassung und die Diskussion zu diesem Vortrag enthält das Protokoll Nr. 414 (wie Anm. 4), S. 39–46.

Altahensibus« des Abtes Hermann von Niederaltaich aus der Mitte des 13. Jahrhunderts als verfassungsgeschichtlich interpretierbares Schlüsseldokument gelesen. Es dürfte kein Zufall sein, dass sowohl die Studie von Andrea Stieldorf als auch Jürgen Dendorfer diesen Text ansprechen und darauf verweisen, dass er nur in seinem historisch-politischen Kontext, mit Blick auf die Intentionen Abt Hermanns und die möglichen Funktionen seiner Darstellung angemessen interpretiert werden kann. Dendorfers Vortrag eröffnete aber vor allem Perspektiven für die Weitung des Blickwinkels, wenn wir über adlige Kirchenvogteien sprechen. Den fundamentalen Wandel von Herrschaft und Akteuren in Bayern nach 1200 zu sehen, aus dem die wittelsbachischen Herzöge als bayerische Hegemonen hervorgehen, ist wichtig für das Verständnis der sich wandelnden adligen Kirchenvogteien im Land, die schließlich fast durchweg in wittelsbachische Hände geraten. Hermann von Niederaltaich begrüßt dies ausdrücklich, man könnte sagen: Der gute Fürst verdrängt den bösen Vogt. Die im 12. Jahrhundert einsetzende Entwicklungsdynamik, die zu neuen Formen von Herrschaft führte, zur Verrechtlichung und Präzisierung von Herrschaftsrechten, betrifft natürlich auch die sich wandelnde Handhabung von Vogteirechten und die sich wandelnde Wahrnehmung der damit verbundenen Herrschungspraxis. Genau dies ist der Grund dafür, dass die Konflikte der Abtei Niederaltaich mit ihren Vögten im späten 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausbrachen und von Hermann thematisiert wurden. Ähnliche Entwicklungslinien ließen sich für die anderen alten Reichsabteien im bayerischen Raum nachzeichnen, während davon die jüngeren Königsschutzklöster, die Hochstifte und die Reform- und Dynastenklöster und ihre jeweiligen Vögte zu differenzieren sind. Vogt ist nicht gleich Vogt, so konstatierte Jürgen Dendorfer treffend die Notwendigkeit zur zeitlichen und typologischen Differenzierung. An vier Beispielen, den Grafen von Bogen, den Andechs-Meraniern, den Wittelsbachern und den Grafen von Sulzbach skizzierte sein Vortrag jeweils knapp die Bedeutung der Vogtei für die adlige Herrschaftsbildung. Vogteirechte über Hochstifte und alte Reichsabteien waren in allen Fällen ein zentrales Element der Herrschaft neben anderen. Hochstiftsvogteien konnten, mussten aber nicht das Potential zur überregionalen Herrschaftsbildung bieten.

Vier weitere Beiträge beschließen die Reihe der landesgeschichtlich orientierten Studien in diesem Band. In der Untersuchung von Gustav Pfeifer geht es um die Bischöfe von Brixen und die Herrschaftsbildung der Grafen von Tirol¹⁶). Das Hochstift Brixen vermochte es trotz günstiger Rahmenbedingungen und seines guten Entwicklungspotentials nicht, sich gegen den seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts und verstärkt im 13. Jahrhundert offensiv betriebenen Herrschaftsausbau zuerst der Andechs-Meranier, dann der Grafen von Tirol und Görz zu behaupten. Der Erwerb der Brixner Hochstiftsvogtei hat dabei eine zentrale Rolle gespielt, so dass das berühmte Diktum Hermann

16) Gustav PFEIFER, Landwerdung durch »Übervogtung«. Überlegungen zu einem zentralen Deutungsmuster der Tiroler Landesgeschichte am Beispiel der Brixner Hochstiftsvogtei, in diesem Band S. 261–296.

Wiesfleckers von der »Landwerdung durch Übervogtung« in die richtige Richtung zu weisen scheint¹⁷⁾. Die letztlich entscheidenden Instrumente, derer sich der Brixner Hochstiftsvogt bedienen konnte, lagen im 13. Jahrhundert aber nicht mehr in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, sondern in einer extensiv interpretierten Schutzherrschaft, die zu einer aggressiven Verdrängungspolitik auf Kosten des Bischofs genutzt wurde. Parallelen zu Freising, Worms, Meißen, Merseburg und Naumburg wurden während der Tagung in der Diskussion angesprochen¹⁸⁾.

Der Beitrag von Kurt Andermann ist ausgewählten Fallbeispielen im Südwesten des Reiches gewidmet¹⁹⁾. Dabei geht es um die Abtei Amorbach im Odenwald und seine Vögte, die Edelferren von Düren, um das Kloster Kumburg bei Schwäbisch-Hall und die Herren von Stetten, um das Chorherrenstift Öhringen und die Herrschaftsbildung derer von Hohenlohe, schließlich um die Bedeutung des Domstiftsbesitzes von Speyer im Murgtal im nördlichen Schwarzwald für die Herrschaftsbildung der Grafen von Eberstein und um das Zisterzienserkloster Herrenalb, das ursprünglich ebenfalls von den Ebersteinern bevogtet wurde. In allen Fällen wird deutlich, dass die Vogteirechte langfristig eine zentrale Bedeutung für die nachhaltige Herrschaftsbildung niederadliger beziehungsweise hochadliger Herrschaftsträger auf Kosten der bevogteten Klöster beziehungsweise Hochstifte hatten. Die Instrumente, derer sich die beteiligten Vögte bedienten, um auf Kosten der geistlichen Institutionen Einflusszonen und Herrschaftsräume zu etablieren, waren der Burgenbau auf Klosterbesitz sowie die Gründung von Städten beziehungsweise der städtische Ausbau von Orten im klösterlichen Besitz, über die der Klostervogt die entscheidenden Rechte ausübte. Die Untervögte übten vor Ort Zwing und Bann aus und nahmen die niedere Gerichtsbarkeit wahr, zentrale Elemente der Implementierung von Herrschaft vor Ort und zugleich Instrumente der Partizipation am Herrschaftsausbau durch die Untervögte. Diese Prozesse, die Kurt Andermann bis in die Frühe Neuzeit beziehungsweise das Ende des Alten Reiches in der *longue durée* verfolgt,

17) Hermann WIESFLECKER, Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (Schlern-Schriften 124), Innsbruck 1955, S. 133–147; vgl. hierzu den Beitrag von Gustav PFEIFER in diesem Band S. 263, mit Anm. 7.

18) Zur Bedeutung der Vogteirechte, die die Wettiner als Markgrafen von Meißen über die Hochstifte Meißen und Naumburg hatten, vgl. Marek WEJWODA, Kirche und Landesherrschaft. Das Hochstift Meißen und die Wettiner im 13. Jahrhundert (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 8), Dresden 2007; Heinz WIESSNER, Das Bistum Naumburg. Die Diözese (Germania Sacra NF 35), 2 Bde. Berlin/New York 1997–1998, hier Bd. 1, S. 195–203; Stefan TEBRUCK, Adlige Herrschaft und höfische Kultur. Die Naumburger Bischöfe und ihre fürstlichen Nachbarn im 12. und 13. Jahrhundert, in: Der Naumburger Meister. Bildhauer und Architekt im Europa der Kathedralen, 2 Bde., hg. von Hartmut KROHM/ Holger KUNDE, Petersberg 2011, hier Bd. 1, S. 642–654. Zu den wettinischen Klostervogteien vgl. jetzt auch Harald WINKEL, Herrschaft und Memoria. Die Wettiner und ihre Hausklöster im Mittelalter (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 32), Leipzig 2010.

19) Kurt ANDERMANN, Aspekte von Kirchenvogtei und adliger Herrschaftsbildung in Südwestdeutschland, in diesem Band S. 197–223.

waren selten mit offen ausbrechenden Konflikten verbunden, sondern sind eher als schleichende Entwicklungsprozesse zu verstehen, in denen die geistlichen Institutionen in der Konkurrenz um Herrschaftsbildung unterlagen. Lehnrechtliche Bindungen wurden von den geistlichen Institutionen, hier nachweislich von den Bischöfen von Speyer im nördlichen Schwarzwald, genutzt, um Entfremdung von Kirchengut seitens der Vögte einzuschränken oder sich anbahnende Entfremdungsprozesse einzufangen beziehungsweise einer Teilrevision zu unterziehen. Diese Ergebnisse liefern ein klares Bild einer Konstellation, in der die Vogteirechte über Klöster tatsächlich in der langfristigen Entwicklung zu einem zentralen Element adliger Herrschaftsbildung werden konnten.

Auch in der Untersuchung von Roman Zehetmayer stehen Fragen nach der Bedeutung von Vogteirechten für die adlige Herrschaftsbildung im Mittelpunkt des Interesses²⁰⁾. Sein Beitrag widmet sich dem Ausbau adliger Herrschaftsräume in Österreich und in der Steiermark. Dabei relativiert er ein in Teilen der älteren Forschung formuliertes Deutungsmodell, demzufolge die Usurpation klösterlicher Vogteirechte in größerem Umfang Voraussetzung für den Burgenbau und die Gründung adliger Herrschaftsbereiche gewesen sei. Bemerkenswert ist auch der Befund, dass Klostersvogteien für den Adel in Österreich und der Steiermark insgesamt durchaus nicht von zentraler Bedeutung für den Ausbau seiner Herrschaftsbereiche und für die Sicherung wirtschaftlich-finanzieller Ressourcen gewesen sind. Die häufigen Auseinandersetzungen zwischen Adelfamilien und Klöstern um die Handhabung der Vogteirechte sowie die Konflikte zwischen Adel und Landesherrn um die »Entvogtung« von Klöstern deutet Roman Zehetmayer nicht als Beleg für die Funktion der Klostersvogtei als Baustein adligen Herrschaftsaufbaus. Vielmehr scheinen sich in diesen Auseinandersetzungen um das Festhalten an den erworbenen Vogteirechten Strategien adliger Selbstbehauptung und das Ringen um Rang und Ehre als zentrale Motive adliger Vögte widerzuspiegeln. Diese Befunde sind zweifellos über den österreich-steirischen Raum hinaus aufschlussreich und mahnen dazu, regional und zeitlich sehr genau zu differenzieren, wenn es um die Frage nach der Bedeutung von Vogteirechten für die adlige Herrschaftsbildung geht.

Böhmen, das macht der Beitrag von Martin Wihoda deutlich, kennt in přemislidischer Zeit gar keine Form der Kirchengogtei²¹⁾. Stattdessen ist Böhmen zu den Landschaften in Europa zu rechnen, in denen es im 12. und 13. Jahrhundert andere, alternative Formen des Rechtsschutzes und der Vermögensordnung von Klöstern und Stiften gegeben hat. Dem böhmischen Herzog beziehungsweise König kam der Klosterschutz im ganzen Land zu. Die späteren Quellen lassen erkennen, dass die Klöster dafür einen erheblichen Anteil an der Finanzierung des Königtums mit zu tragen hatten. Der Adel engagierte sich als Kir-

20) Roman ZEHETMAYER, Vogtei und Herrschaftsaufbau des österreichischen und steirischen Adels im Hochmittelalter, in diesem Band S. 225–260.

21) Martin WIHODA, Kirche und adlige Herrschaftsbildung in den böhmischen Ländern zur Zeit der Přemysliden, in diesem Band S. 297–328.

chen- und Klostergründer, war bei Klostergründungen auf die vorherige Zustimmung des Herzogs beziehungsweise des Königs angewiesen, behielt aber das Ausstattungsgut für seine Stiftungen in erblichem Familienbesitz. Der adlige Klostergründer war *patronus*, *benefactor* und *advocatus* in einer Person. Damit haben sich in Böhmen alternative Formen des Schutzes, der Vermögenssicherung und der Rechtsvertretung geistlicher Institutionen neben der Kirchenvogtei entwickelt.

Zwei Studien in diesem Band gelten der Bedeutung der Kirchenvogtei außerhalb des Reiches. Dabei geht es zum einen um die Entwicklung in Italien, zum anderen um Frankreich. Philippe Depreux widmet sich einem regionalen Vergleich von Vogteibelegen im Süden und im Norden des westfränkisch-französischen Reiches²²). Dabei setzt er den Schwerpunkt auf die Überlieferung zweier bedeutender geistlicher Institutionen – die Abteien Saint-Victor in Marseille und Saint-Benoît in Fleury – und untersucht sie auf die Klostervogtei hin. Überaus deutlich wird hier, dass die aus der Karolingerzeit nachwirkende Rechtstradition und Herrschaftspraxis in der Provence und südlich der Loire noch im 10. und 11. Jahrhundert wirksam war. Der Schutz über die Klöster oblag dem Grafen in Stellvertretung des Königs, der theoretisch immer der oberste Schutzherr über alle geistlichen Institutionen blieb, auch wenn er dies längst nicht mehr realisieren konnte. Adlige Klostervögte traten in Saint-Victor nicht auf, wohl aber *advocati*, die in einem Fall als Kämpen für einen gerichtlichen Zweikampf zur Verfügung standen. Die vornehmlich historiographischen und hagiographischen Zeugnisse aus Fleury lassen erkennen, dass die dort genannten *advocati* sehr unterschiedlich zu deuten sind. Dort, wo die Kontinuität des spätantiken und karolingischen Rechts stärker war, also südlich der Loire, sind die für Fleury tätigen *advocati* anders einzuordnen als etwa in den an das ostfränkisch-deutsche Reich grenzenden Gebieten, wo ein *advocatus* für die Abtei tätig wurde, der einem adligen Klostervogt vergleichbar ist. Die alte These, dass der Verfall der als karolingische Staatlichkeit bezeichneten Herrschaftsgefüge des 8. und 9. Jahrhunderts das Aufkommen der adligen Klostervogtei begünstigt hätte, relativiert Philippe Depreux ganz überzeugend mit dem Verweis auf die Normandie und Flandern. In beiden Landschaften etablierte sich ein starkes Herzogtum beziehungsweise Grafenamt, doch entstand in der Normandie keine Kirchenvogtei, während in Flandern zahlreiche Belege für die adlige Klostervogtei zu finden sind. Bei der Frage nach den Ursachen dieser Unterschiede bringt Philippe Depreux die Überlegung ins Spiel, dass nicht nur rechts- und strukturge-schichtliche Faktoren, sondern auch kulturelle Momente einzubeziehen sind: Flandern war eine Austausch- und Transferlandschaft zwischen Frankreich und dem Reich, und möglicherweise entfalteten sich hier allein deshalb Formen der adligen Klostervogtei, wie sie aus dem Osten bekannt waren.

22) Philippe DEPREUX, Unterschiedliche Ausprägungen der Kirchenvogtei in Frankreich. Ein regionaler Vergleich (9.–12. Jahrhundert), in diesem Band S. 345–379.

Die zweite Studie, die einem europäischen Vergleich dienen kann, hat Giuseppe Albertoni beigesteuert. Er widmet sich der Entwicklung der Kirchenvogtei im früh- und hochmittelalterlichen *Regnum Italiae*²³⁾. Dabei knüpft er an die wichtige Untersuchung von François Bougard an, der in Absetzung von älteren Forschungstraditionen die hohe Bedeutung der Kirchenvogtei in Italien für die Rechtspraxis herausgearbeitet hat²⁴⁾. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage nach dem Fortleben der karolingischen Bestimmungen des späten 8. und des 9. Jahrhunderts zur Einsetzung von Vögten durch die Bischöfe. Giuseppe Albertoni unterstreicht dabei, dass sich die Verpflichtung der Bischöfe zur Bestellung von Vögten als ihren Vertretern vor Gericht nicht aus den Immunitätsprivilegien ergab, sondern mit dem Bemühen der Karolinger um eine Reform und Verbesserung der Rechtspraxis zusammenhing. Die karolingischen Kapitularien wurden im Zuge der abschriftlichen Zusammenstellung und Sammlung von Rechtstraditionen aus langobardischer und karolingischer Zeit in Oberitalien im 10. Jahrhundert neu rezipiert und führten zu einer bis ins 11. Jahrhundert reichenden Kontinuität in der Tätigkeit von Vögten als Rechtsvertretern der Bischöfe. Im Einvernehmen zwischen Bischof und Graf eingesetzt, konnten sie zu Mittelsmännern zwischen der bischöflichen Kirche und dem örtlichen Grafen in Rechtsstreitigkeiten werden. Neben ihrer Rolle als rechtskundigen und eidfähigen Vertretern ihres Bischofs kam ihnen seit dem 10. Jahrhundert auch die Funktion von Kämpfern im gerichtlichen Zweikampf zu. In den entstehenden Stadtgemeinden des *Regnum Italiae* konnte der Erwerb eines bischöflichen Vogtams ein wichtiger Baustein für die Karriere einer Familie innerhalb ihrer Stadt werden. Der Beitrag von Giuseppe Albertoni beleuchtet damit eine besondere Entwicklungslinie, die im 8. Jahrhundert im Zuge der karolingischen Neuordnung Italiens einsetzt und mit dem Amt des bischöflichen Vogts als Rechtsvertreter vor Gericht bis ins 11. Jahrhundert nachwirkt. Vergleichbar sind die hier untersuchten Konstellationen am ehesten mit den von Philippe Depreux beschriebenen Kontinuitäten im südlich der Loire gelegenen Teil des westfränkisch-französischen Reiches, während die Kirchenvogtei im Reich andere Formen annahm und dabei eine sehr viel größere Bedeutung für adlige Herrschaftsbildung gewinnen konnte als in Italien oder Südfrankreich.

Zwei Beiträge in diesem Band widmen sich speziellen Aspekten des Themas Kirchenvogtei. Die Untersuchung von Karl Borchardt gilt den Befunden zu Vogtei und Schutz bei den geistlichen Ritterorden und liefert damit einen wichtigen, übergreifenden Beitrag, der am Rande auch den Blick auf die Besonderheiten der Reformorden des 12. Jahrhunderts im Umgang mit Vogteifragen öffnet²⁵⁾. Der Beitrag macht deutlich, dass

23) Giuseppe ALBERTONI, *Mit dem Evangelium und dem Schild. Anmerkungen zur Rolle der Vögte im hochmittelalterlichen Italien*, in diesem Band S. 329–343.

24) François BOUGARD, *La Justice dans le royaume d'Italie. De la fin du VIIIe siècle au début du XIe siècle* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 281), Rom 1995.

25) Karl BORCHARDT, *Vogtei und Schutz bei geistlichen Ritterorden des 12. und 13. Jahrhundert*, in diesem Band S. 87–141.

die Ritterorden in Europa durch Schenkungen rasch mit Netzwerken adliger und kirchlicher Förderer in Berührung kamen, die faktisch auch Einfluss auf die Errichtung von Niederlassungen und die Besetzung von Leitungsämtern im Orden nehmen konnten. Königliche und landesfürstliche Privilegien erleichterten den Orden den Erwerb von Gütern und die Etablierung von Niederlassungen, wobei der Erwerb lukrativer Stadtpfarrkirchen eine besondere Rolle spielte. Als Gegenleistung hatten die Orden ganz so wie Klöster und Stifte Aufgaben für weltliche Schutzherrn zu übernehmen, etwa das Stellen von Aufgeboten für die Landesverteidigung, Geldabgaben und Steuern sowie die Mitgliedschaft in Reichs- und Landtagen. Die Gerichtsbarkeit, die die Orden zwingend dort übernehmen mussten, wo sie Herrschaftsrechte innehatten, ließen sie selten von eigenen Ritterbrüdern ausüben, obwohl diese durchaus nicht den Reglementierungen des Klerus unterlagen, sondern man setzte hierfür bezahlte Amtsträger ein. Auch das Beispiel der geistlichen Ritterorden eröffnet damit den Blick auf Formen des Schutzes und der Rechtsstellung, die jenseits der Klostervogtei lagen und wohl am ehesten mit den Rechtsformen der Zisterzienser und Prämonstratenser zu vergleichen wären.

Der zweite Beitrag, der sich einer Fragestellung außerhalb der Reihe der vorwiegend regional-vergleichenden Studien dieses Bandes widmet, ist der Aufsatz von Jonathan R. Lyon²⁶. Sein Interesse gilt der Verwendung verschiedener Varianten der weiblichen Form des *advocatus*-Titels in Texten vornehmlich aus dem deutschen Reich des 11. bis 14. Jahrhunderts. Seine Untersuchung vor allem von Nekrologen aus süddeutschen Klöstern und aus dem ostthüringischen Vogtland ergibt, dass die dort genannten adligen Damen, denen der Titel *advocata*, *advocatrix* oder *advocatissa* beigelegt wird, keine Vogteirechte ausgeübt haben. Ihre Zubenennung scheint sich in allen Fällen aus der vogteilichen Stellung ihrer jeweiligen Ehemänner ergeben zu haben. Das gilt auch für den Bericht aus dem Kloster Sint Truiden (St. Trond) aus dem frühen 12. Jahrhundert, der das konfliktrichtige Auftreten der Gemahlin des Klostervogtes, Gertrud, die Frau Graf Giselberts von Duras, beschreibt und dabei von der *advocatrix* berichtet. Demgegenüber bietet eine andere klösterliche Quelle des frühen 12. Jahrhunderts einen ganz anderen Einblick in die Handlungsoptionen einer Adligen. Jonathan Lyon stellt die Erzählung der Chronik des Klosters Goseck (bei Naumburg an der Saale) zur Diskussion, in der die Verleihung des Vogtamts eine zentrale Rolle spielt. Dabei gilt die Aufmerksamkeit des zeitgenössischen Gosecker Chronisten im zweiten Teil seines Werks der vornehmen Adligen Eilika († 1142), der Witwe des Grafen Otto von Ballenstedt und Mutter des späteren Markgrafen Albrechts des Bären aus der Familie der Askanier. Es gelingt ihr, die Klostervogtei über Goseck zu erwerben und dabei die konkurrierenden Ansprüche des benachbarten thüringischen Landgrafen Ludwig I. († 1140) auszuschalten. Bis zu ihrem Tod agiert Eilika unbestritten als *advocatissa* von Goseck und setzt dort mit dem aus dem Kloster Pegau

26) Jonathan R. LYON, *Advocata, Advocatrix, Advocatissa. Frauen als Vögtinnen im Hochmittelalter*, in diesem Band S. 143–168.

berufenen Abt Nentherus sogar eine am Hirsauer Vorbild orientierte Reform des Konvents durch. Wie dieser Einzelbefund systematisch einzuordnen und zu beurteilen ist, muss beim jetzigen Forschungsstand offen bleiben. Bis auf weiteres hat die *advocatissa* Eilika jedenfalls für das frühe 12. Jahrhundert als ein bemerkenswerter Ausnahmefall zu gelten.

Das breite Spektrum an Themen, Zugriffen und Fallbeispielen, die dieser Band präsentiert, macht es leicht, wenigstens ein Zwischenergebnis zu formulieren: Was ein Kirchenvogt im europäischen Mittelalter war, lässt sich nicht mit einem Satz sagen. Noch weniger eindeutig fallen die Antworten auf die Frage aus, welchen Beitrag die Kirchenvogtei für die adlige Herrschaftsbildung geleistet hat. Es gilt sowohl zeitlich als auch regional zu differenzieren, mehr noch aber auch nach den jeweiligen politischen Konstellationen und Netzwerken, die sich günstig oder weniger günstig auf die Nutzung von Vogteirechten für die Herrschaftsbildung des Vogtes auswirkten. Für die hier im Mittelpunkt stehende hochmittelalterliche Zeit scheinen Hochstiftsvogteien am ehesten das Potential geboten zu haben, eine überregionale Herrschaftsbildung daraus zu entwickeln – so war es in Brixen und Trient, und eine Reihe weiterer Beispiele sind in den Diskussionen angesprochen worden: Freising, Worms, die mitteldeutschen Bistümer. Mit Köln und dem am Rande immer wieder genannten Salzburg kennen wir aber auch zwei Hochstifte, in denen sich kein Hochstiftsvogt durchsetzen konnte, sondern die Erzbischöfe selbst die Vogteirechte erwarben und eine erfolgreiche Herrschaftsbildung vorantrieben. Klostersvogteien konnten, insbesondere, wenn sie von Adelsfamilien als Bündel von Vogteien gehalten wurden, zur Herrschaftsbildung in der Fläche beitragen. Dies zeigen etwa das im Beitrag von Martin Clauss vorgestellte Beispiel der Grafen von Berg, aber auch die mit einer einzigen wichtigen Klostersvogtei ausgestatteten Herrschaftsträger, die ihre Vogteirechte zur Herrschaftsbildung nutzten, so die Vögte von Amorbach, Öhringen und Korbung (Kurt Andermann) oder die ostthüringischen Vögte von Weida, Gera und Plauen²⁷⁾. Der Blick nach Frankreich hat gezeigt, dass die Kirchenvogtei dort in sehr unterschiedlichen Formen begegnet. Dort, wo noch römische und daran anknüpfende karolingische Rechtstraditionen nachwirkten – wie südlich der Loire oder im Regnum Italiae – treten *advocati* als Rechtsvertreter für geistliche Institutionen auf. In Teilen

27) Vgl. zur Herrschaftsbildung der Vögte von Gera, Weida und Plauen Matthias WERNER, Die Anfänge der Vögte von Weida, in: Das Obere Schloß von Greiz. Ein romanischer Backsteinbau in Ostthüringen und sein historisches Umfeld (Arbeitshefte des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie NF 30), Altenburg 2008, S. 11–55; DERS., Die Anfänge von Burg und Stadt Greiz und die Herrschaftsbildung der Vögte von Weida im mittleren Elsterraum, in: Gera und das nördliche Vogtland im hohen Mittelalter, hg. von Hans-Jürgen BEIER/Peter SACHENBACHER (Beiträge zur Frühgeschichte und zum Mittelalter Ostthüringens 4), Langenweißbach 2010, S. 43–63; DERS., Ottonischer Burgward, Quedlinburgisches Stiftsgut, Stadt der Vögte von Gera. Gera vom 10. bis 13. Jahrhundert und seine Anfänge als Stadt, in: 775 Jahre Stadt Gera. Beiträge zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte, hg. vom Stadtmuseum Gera, Historische Höhlen und Stadtarchiv Gera (Geraer Hefte 5), Gera 2017, S. 8–55.

Nordfrankreichs scheinen adlige Vögte wie im ostfränkisch-deutschen Reich agiert zu haben. In der Normandie – wie in England – gab es die adlige Kirchengvogtei ebensowenig wie in Böhmen. Da die *advocatia* nicht kirchenrechtlich definiert war und es außer den karolingischen Kapitularien keine weltlichen Rechtsbestimmungen zur Frage der Vogtei mit allgemeinem Geltungsanspruch gab, konnte es auch keinen Vereinheitlichungsdruck seitens des Kirchenrechts oder des weltlichen Rechts für die Kirchengvogtei geben. Sie blieb ein höchst variables Instrument und gerade deshalb löste sie auch im 11. bis 13. Jahrhundert, als sich nahezu alles, was mit Herrschaft zu tun hatte, in einem Umbruchprozess der Verrechtlichung, Verdichtung und auch der Fiskalisierung befand, so große Konflikte zwischen den an diesen Prozessen beteiligten Akteuren aus. Es ist deshalb auch kein Zufall, dass die Beiträge dieses Bandes zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen und das Bild, das sich damit für die Klostervogtei im mittelalterlichen Europa ergibt, höchst disparat erscheint. Was ein Kirchengvogt ist, welche Rechte und Pflichten er hat, ob er Vogteirechte für seine eigenen Ziele als adliger Herrschaftsträger instrumentalisieren kann oder nicht, dies sind Fragen, die je nach Region, Zeit und Konstellation der beteiligten Akteure sehr unterschiedliche Lösungen gefunden haben. Mehrere Beiträge in den Diskussionen haben auf die Bedeutung dieser übergreifenden Umbrüche für die Entwicklung der Klostervogtei verwiesen, insbesondere auch auf die Bedeutung der Urbanisierung und des Kommunalismus sowie auf den Wandel der Grundherrschaft. Hier sehr viel intensiver Zusammenhänge zur Kirchengvogtei herauszuarbeiten, wird eine der lohnenden Perspektiven für künftige Forschungen sein.

In den Einzelstudien dieses Bandes wird immer wieder erkennbar, dass wir Konflikte zwischen adligen Vögten und geistlichen Institutionen fast ausschließlich in klösterlichen Texten vorgeführt bekommen und gelegentlich der Versuchung erliegen, die Klöster und Stifte ausschließlich als Opfer widerrechtlicher Usurpationsprozesse wahrzunehmen. Vogteirechte konnten allerdings nicht nur adligen Herrschaftsträgern, sondern auch Bischöfen und Hochstiften die Möglichkeit verschaffen, geistliche Herrschaften auszubilden. Um nur an einem Beispiel deutlich zu machen, dass durchaus auch Klöster im 12. und 13. Jahrhundert gelegentlich offensiv vorgehende Akteure auf Kosten ihrer Vögte sein konnten, sei an den Konflikt der thüringischen Benediktinerabtei Reinhardsbrunn mit ihren Vögten, den ludowingischen Landgrafen von Thüringen, im Jahr 1209 erinnert. Die Abtei hatte in Friedrichroda (südwestlich von Gotha), einem ihrer Klosterdörfer, einen Markt errichtet und damit den benachbarten Marktort des Landgrafen massiv zu schädigen begonnen; das Kloster wurde offenbar als Konkurrent des Fürsten um Herrschaft und Einkünfte aktiv. Landgraf Hermann I. (1190–1217) drohte daraufhin mit dem Niederbrennen und der Zerstörung des klösterlichen Markts, was Reinhardsbrunn nur durch die flehentlichen Bitten des Abtes und des ganzen Konvents um Gnade und mit der

Zahlung von 40 Mark Silber verhindern konnte²⁸⁾. Zwar zeigt dieses Beispiel auch, dass ein Kloster in der Regel kaum militärische Gewaltmittel einsetzen konnte und in einer solchen Eskalation zunächst wehrlos war. Aber bekanntlich verfügte das Kloster über seine eigenen *arma*, die Waffen der Schriftlichkeit. Dass diese sehr bewusst und gezielt eingesetzt werden konnten, zeigt eine Reihe von Beispielen, die in diesem Band zur Sprache kommen, von den ›Miracula S. Benedicti‹ in Fleury, die Philippe Depreux ausgewertet hat, über die mehrfach in den Einzeluntersuchungen dieses Bandes angesprochenen Urkundenfälschungen bis hin zu Hermanns von Niederaltaich programmatischem Text ›De advovatis Altahensibus‹.

Jenseits der Fragen nach Herrschaft und Recht ist aber abschließend auch noch einmal nach den frömmigkeitsgeschichtlichen Aspekten des Themas zu fragen. Eine geistliche Gemeinschaft als Kloster und Stift zu gründen und lebendig zu erhalten, war wohl stets ein gefährdetes Unternehmen. Geistliche Gemeinschaften standen deshalb nicht nur vor der Herausforderung, die Regeltreue und die Spiritualität des Konvents aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Sie bedurften auch des weltlichen Schutzes, für den sie im Hochmittelalter adlige Herrschaftsträger in Form der Verleihung der Kirchenvogtei an sich binden mussten. Im Erfolgsfall, über den so oft nichts berichtet wird, erfüllte der *advocatus* seine Aufgabe ganz im Sinne des Klosters. Er wurde als guter Vogt gelobt (etwa auch im Text des Abtes Hermann von Niederaltaich), in die Memoria des Konvents aufgenommen und erhielt mitunter seine Grablege im Kloster. In diesen Fällen dürften auch adlige Vögte ihr Selbst- und Rangbewusstsein auf den Besitz der *advocatia* des ihnen verbundenen Klosters gegründet haben. Schutz und Schirm gewähren zu können, erhöhte den eigenen Rang, begründete aber auch immer den Anspruch auf Gegengaben. Kaum erfahren wir etwas über die Sicht der adligen Vögte auf ihre Klöster und ihre Begründungs- und Legitimationsstrategien, wenn sie ihre Vogteirechte im Konflikt gegen ihre Klöster einsetzten. Der von Gustav Pfeifer in seinem Beitrag über Brixen zitierte Schiedsspruch von Aquileia aus dem Jahr 1202 scheint zumindest einmal ein Schlaglicht auf den Stolz der Hochstiftsvögte von Aquileia zu werfen, die sich für ihre Leistungen vom Patriarchen unter anderem mit guten Speisen und mit Fuchspelzen beschenken ließen²⁹⁾. Die Beobachtung von Roman Zehetmayer, dass das Festhalten des österreichischen und steirischen Adels an seinen klösterlichen Vogteirechten nicht so sehr wirtschaftlich-finanziell motiviert war, sondern wohl eher aus dem adligen Rangdenken resultierte, für den der Besitz

28) Die Urkunde Landgraf Hermanns I., in der der Konflikt geschildert wird, für das Kloster Reinhardsbrunn von 1209 ist ediert in: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1196–1234, hg. von Otto POSSE (Codex diplomaticus Saxoniae 1,3), Leipzig 1898, Nr. 137, S. 108; vgl. hierzu Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 500 bis 1288, 4 Bde., hg. von Otto DOBENECKER, hier Bd. 2, Nr. 1418. Zum Konfliktgeschehen vgl. Stefan TEBRUCK, Die Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung im Hochmittelalter. Klösterliche Traditionsbildung zwischen Fürstenhof, Kirche und Reich (Jenaer Beiträge 4), Frankfurt am Main u. a. 2001, S. 152 f.

29) PFEIFER, Landwerdung (wie Anm. 16) S. 292 mit Anm. 165.

einer Klostervogtei mit adliger Ehre verknüpft war, weist in eine ganz ähnliche Richtung. Dass in dem von der Kirchengvogtei herrührenden Rangbewusstsein auch eine Frömmigkeitsgeschichtliche Dimension wirkte, darauf lassen etwa die in Fleury oder in Bamberg und anderswo berichteten Formen schließen, mit denen die Konvente im Konflikt ihre Vögte zum Einlenken zu zwingen suchten: Prozessionen, Reliquienweisungen, Glockengeläut, Gebet, der mahnende Verweis auf den heiligen Schutzpatron der Kirche. Das war ganz sicher keine Garantie für die Rettung eines Klosters vor den Übergriffen eines aggressiv agierenden Vogts, aber es dürfte im Normalfall eine hohe Bindekraft für den adligen Vogt und seine Familie an das Kloster entfaltet haben.